



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Richtlinien

**Anerkennung und Anrechnung
von Studienleistungen an die
Studiengänge und -programme der
RWF UZH**

(RLA)

Beschluss des Fakultätsvorstands vom
20. April 2021

Version 1.0 (20. April 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Organisation	5
3	Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Gleichwertigkeit	6
3.3	Zuordnung	6
3.3.1	Zuordnung Pflichtmodul Völkerrecht/Europarecht (BLaw)	7
3.3.2	Zuordnung Pflichtmodul Fallbearbeitung Öff. Recht (MLaw)	7
3.3.3	Zuordnung Wahlpflichtbereich	7
3.3.4	Zuordnung Doktoratskolloquien	8
3.4	Integration als Wahlmodul	8
3.5	Zeitpunkt der Anerkennung und Anrechnung	8
3.6	Studiengangswechsel Inland	8
4	Beschränkungen der Anerkennung und Anrechnung	9
5	Pauschale Anrechnung	10
5.1	Pauschale Anrechnung an den Master of Law UZH	10
5.2	Pauschale Anrechnung an den Master of Law UZH International and Comparative Law	11
6	Schlussbestimmungen	11
6.1	Inkrafttreten	11
6.2	Übergangsbestimmungen	11

1 Einleitung

Diese Richtlinien regeln die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, welche von Mobilitätsstudierenden sowie von Studiengangs- und Hochschulwechselnden erbracht werden und von juristischen Praktika an den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Minor-Studienprogramme, das Notariatsprogramm i.S.v. § 44 ff. RVO und das Allgemeine Doktorat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RWF UZH). Keine Anwendung finden diese Richtlinien auf den Joint Degree Masterstudiengang, die Double Degree Masterstudiengänge und die Doktoratsprogramme.

Als Mobilitätsstudierende gelten Studierende, welche für ein oder mehrere Semester eine oder mehrere Studienleistungen an Gasthochschulen erbringen.

Als Studiengangswechselnde gelten Studierende, welche vorgängig ein ausserfakultäres Studium begonnen oder abgeschlossen haben und anschliessend das Studium an der RWF UZH aufnehmen.

Als Hochschulwechselnde gelten Studierende, welche vorgängig ein Studium der Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule begonnen oder abgeschlossen haben und anschliessend das Studium an der RWF UZH aufnehmen.

Diese Richtlinien konkretisieren und ergänzen die Rahmenverordnung vom 21. September 2020 (RVO), die Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang, die Minor-Studienprogramme und die besonderen Programme an der RWF UZH vom 10. Juni 2020 (StudO RWF) sowie die Promotionsverordnung vom 25. Mai 2009 (PVO). Für die Anerkennung und Anrechnung an die Doktoratsprogramme der RWF UZH gelten die jeweiligen Doktoratsordnungen.

Gestützt auf § 1 Abs. 4 RVO RWF erlässt der Fakultätsvorstand die vorliegenden Richtlinien.

2 Organisation

Das Studiendekanat ist zuständig für das Anerkennungs- und Anrechnungswesen.

3 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

3.1 Allgemeines

Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag hin anerkannt und angerechnet, soweit sie gleichwertig sind, einem Pflichtmodul oder einem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden können oder als Wahlmodul integrierbar sind. Auch absolvierte juristische Praktika sind im Umfang von maximal 6 ECTS Credits als Wahlmodul integrierbar. Fehlversuche werden nicht berücksichtigt.

Die Anerkennung und Anrechnung einer rechtswissenschaftlichen Studienleistung an den Master of Law UZH setzt voraus, dass es sich um eine Leistung auf Masterstufe handelt. Kennt die andere Hochschule keine Unterscheidung der Studienstufen Bachelor und Master oder weicht der Aufbau der Studiengänge massgeblich vom Aufbau an der RWF UZH ab, ist eine Anerkennung und Anrechnung möglich, wenn die entsprechende Studienleistung als Studienleistung auf Masterstufe zu qualifizieren ist. Über die Qualifikation als Studienleistung auf Masterstufe entscheidet das Studiendekanat.

Studienleistungen aus Hochschulen, die das European Credit Transfer System (ECTS) nicht kennen, sowie juristische Praktika werden in ECTS Credits umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel wird vom Studiendekanat festgelegt.

3.2 Gleichwertigkeit

Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die andere Hochschule für eine Studienleistung mindestens $\frac{2}{3}$ der ECTS Credits der entsprechenden Studienleistung der RWF UZH vergibt sowie in Bezug auf die zu erreichenden Kompetenzen und Inhalte ein hoher Grad an Übereinstimmung vorliegt.

Bei der Anerkennung und Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits der entsprechenden Studienleistung gemäss der Studienordnung des entsprechenden Studiengangs der RWF UZH vergeben.

3.3 Zuordnung

Die Zuordnung ist möglich, wenn eine externe Studienleistung einen thematischen Bezug zu einem Modul oder einer Modulgruppe aufweist. Über die Zuordnung

entscheidet das Studiendekanat. Eine Zuordnung ist ausschliesslich in den nachfolgend aufgeführten Fällen möglich.

3.3.1 Zuordnung Pflichtmodul Völkerrecht/Europarecht (BLaw)

Die Zuordnung zum Pflichtmodul Völkerrecht/Europarecht ist möglich, wenn die extern erbrachte Studienleistung im Themenbereich Internationales Öffentliches Recht liegt und dafür mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls der RWF UZH vergeben werden, unabhängig davon, ob eine entsprechende Veranstaltung von der RWF UZH angeboten wird. Bei der Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits des Moduls Völkerrecht/Europarecht gemäss StudO RWF vergeben.

3.3.2 Zuordnung Pflichtmodul Fallbearbeitung Öff. Recht (MLaw)

Die Zuordnung zum Pflichtmodul Fallbearbeitung Öff. Recht ist möglich, wenn die extern erbrachte Studienleistung im Themenbereich Öffentliches Recht liegt und dafür mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls der RWF UZH vergeben werden, unabhängig davon, ob eine entsprechende Veranstaltung von der RWF UZH angeboten wird. Bei der Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits des Moduls Fallbearbeitung Öff. Recht gemäss StudO RWF vergeben. Die formellen Vorgaben zu den Fallbearbeitungen der RWF UZH müssen erfüllt werden.

3.3.3 Zuordnung Wahlpflichtbereich

Die Zuordnung zu einem Wahlpflichtbereich ist möglich, wenn die extern erbrachte Studienleistung im Themenbereich des Wahlpflichtbereichs liegt, unabhängig davon, ob ein entsprechendes Modul von der RWF UZH angeboten wird. Bei der Anerkennung werden die ECTS Credits der Studienleistung der anderen Hochschule übernommen; vergibt die andere Hochschule keine ECTS Credits hat eine Umrechnung nach Ziff. 3.1 zu erfolgen.

Bei einer Zuordnung einer extern erbrachten Studienleistung zu einem Wahlpflichtbereich des BLaw kann ein weiteres Modul der RWF UZH nur absolviert werden, wenn die für den jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderliche Anzahl ECTS Credits noch nicht erreicht wurde.

Bei der Zuordnung von Fallbearbeitungen (BLaw) müssen zusätzlich die formellen Vorgaben zu den Fallbearbeitungen der RWF UZH erfüllt werden.

3.3.4 Zuordnung Doktoratskolloquien

Die Anerkennung und Anrechnung eines Doktoratskolloquiums oder anderer akademischer Leistungen ist möglich, wenn die hauptverantwortliche Betreuungsperson die Anerkennung und Anrechnung bewilligt. Die Studienleistungen werden mit 6 ECTS Credits als Doktoratskolloquium i.S.v. § 5 PVO angerechnet.

3.4 Integration als Wahlmodul

Die Integration einer Studienleistung als Wahlmodul ist möglich, wenn die extern erbrachte Studienleistung an einer Hochschule erbracht wurde. Bei der Anerkennung werden die ECTS Credits der Studienleistung der anderen Hochschule übernommen; vergibt die andere Hochschule keine ECTS Credits hat eine Umrechnung nach Ziff. 3.1 zu erfolgen.

Die Integration juristischer Praktika als Wahlmodul ist möglich, wenn das Praktikum mindestens zwei Wochen (bei einem Vollzeitpensum) absolviert wird.

3.5 Zeitpunkt der Anerkennung und Anrechnung

Studienleistungen aus der Mobilität sowie Studienleistungen von Studiengang- und Hochschulwechselnden werden in dem Semester anerkannt, in dem die Leistung erbracht wurde.

Anerkannte Studienleistungen werden in chronologisch aufsteigender Reihenfolge an den Studienabschluss angerechnet. Im Falle von überzähligen, im selben Semester erbrachten Studienleistungen, geht ein an der UZH erfolgreich absolviertes Modul vor.

3.6 Studiengangswechsel Inland

Die Noten der Studienleistungen von anderen schweizerischen Hochschulen werden in Halbnotenschritten übernommen.

Die Noten der Studienleistungen von nichtschweizerischen Hochschulen werden in Halbnotenschritten in die Notenskala der RWF UZH umgerechnet. Vergibt die ex-

terne Hochschule keine Noten, werden die Studienleistungen mit «bestanden» anerkannt und angerechnet.

Juristische Praktika werden mit «bestanden» anerkannt und angerechnet.

4 Beschränkungen der Anerkennung und Anrechnung

Ausserhalb der UZH erbrachte Studienleistungen werden nur anerkannt, wenn sie an einen Studienabschluss der RWF UZH anrechenbar sind.

An einer anderen Hochschule absolvierte Proseminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten werden nicht anerkannt.

Studienleistungen können gemäss § 44 Abs. 1 StudO während 10 Jahren ab dem Semester des Erwerbs an einen Studienabschluss der UZH angerechnet werden.

Studienleistungen, die zu einem bereits an der RWF UZH erfolgreich absolvierten Modul äquivalent sind, können nicht anerkannt werden.

Müssen für ein Modul der RWF UZH mehrere externe Studienleistungen absolviert werden, dann müssen sie an derselben Hochschule abgelegt werden.

Für die Anerkennung ist es ausreichend, wenn der nach ECTS Credits gewichtete Gesamtnotendurchschnitt der entsprechenden externen Studienleistungen genügend ist.

Studienleistungen aus Weiterbildungsstudiengängen werden nicht anerkannt.

Studienleistungen, welche im Rahmen einer Mobilität an einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät im gleichen Sprachraum absolviert wurden, werden nicht als Pflichtmodule im Bachelor of Law UZH anerkannt.

Ein juristisches Praktikum wird nur anerkannt und angerechnet, wenn die Beschäftigung im Umfang von mindestens 50% erfolgt.

Es kann maximal die folgende Anzahl extern absolvierter ECTS Credits an einen Studienabschluss bzw. ein Studienprogramm angerechnet werden:

BLaw: 90 ECTS Credits

MLaw: 45 ECTS Credits

Minor Recht Bachelor 60: 30 ECTS Credits

Minor Recht Bachelor 30: 15 ECTS Credits

Minor Recht Master 30: 15 ECTS Credits

Notariatsprogramm: 45 ECTS Credits

Allgemeines Doktorat: 12 ECTS Credits

An den Master of Law UZH International and Comparative Law können ausschliesslich Studienleistungen und absolvierte juristische Praktika in englischer Sprache anerkannt und angerechnet werden.

Das Vorziehen von Mastermodulen ist für Bachelorstudierende im Rahmen der Mobilität möglich, wenn sie mindestens 150 ECTS Credits an rechtswissenschaftlichen Modulen erworben haben. Ausgeschlossen ist das Vorziehen von Mastermodulen für Studierende der Minor-Studienprogramme.

5 Pauschale Anrechnung

5.1 Pauschale Anrechnung an den Master of Law UZH

Studienleistungen eines im Ausland abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses in Rechtswissenschaft werden pauschal im Umfang von 30 ECTS Credits mit "bestanden" an den Abschluss des Master of Law UZH angerechnet, wenn die vorgegebenen Studienleistungen an der RWF UZH im Umfang von 60 ECTS Credits gemäss nachfolgender Tabelle vollständig absolviert werden.

Pflichtmodul	Zivilverfahrensrecht	12 ECTS
Pflichtmodul	Handels- und Wirtschaftsrecht II	6 ECTS
Pflichtmodul	Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht/ Strafverfahrensrecht	6 ECTS
Pflichtmodul	Steuerrecht I	3 ECTS
Pflichtmodul	Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht	3 ECTS
Wahlpflichtmodul	Grundlagen	6 ECTS
Wahlmodule	Rechtswissenschaftliche Module	12 ECTS
Pflichtmodul	Masterarbeit	12 ECTS
Total		60 ECTS

5.2 Pauschale Anrechnung an den Master of Law UZH International and Comparative Law

Studienleistungen eines im Ausland abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses in Rechtswissenschaft werden im Umfang von pauschal 30 ECTS Credits mit "bestanden" an den Abschluss des Master of Law UZH International and Comparative Law angerechnet, wenn die vorgegebenen Studienleistungen an der RWF UZH im Umfang von 60 ECTS Credits gemäss nachfolgender Tabelle vollständig absolviert werden.

Pflichtmodul	Introduction to Swiss Law	6 ECTS
Wahlpflichtmodul	Grundlagen	6 ECTS
Wahlpflichtmodul	International Law	12 ECTS
Wahlpflichtmodul	Comparative Law	12 ECTS
Wahlmodule	Rechtswissenschaftliche Module	12 ECTS
Pflichtmodul	Masterarbeit	12 ECTS
Total		60 ECTS

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien zur Anrechnung von Leistungsnachweisen an den Bachelorstudiengang und an Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe (RLA B Law) vom 20. November 2012 sowie die Richtlinien zur Anrechnung von Leistungsnachweisen an den Masterstudiengang und an Recht als Nebenfach auf Masterstufe (RLA M Law) vom 6. Mai 2013, welche auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

6.2 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, welche Studienleistungen aus der Mobilität oder juristische Praktika vor Inkrafttreten dieser Richtlinien absolviert haben oder Studiengangs- bzw. Hochschulwechselnde, welche ihr Haupt- oder Nebenfachstudium an der RWF UZH vor dem HS 2021 aufgenommen haben, richtet sich die Anrechnung nach den RLA B Law vom 20. November 2012 bzw. den RLA M Law vom 6. Mai 2013.